



Brüssel, den 20. Februar 2018
(OR. en, hr)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0148 (COD)

6053/1/18
REV 1 ADD 1

CODEC 178
CLIMA 23
ENV 71
ENER 45
TRANS 65
IND 44
COMPET 64
MI 75
ECOFIN 96

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Sloweniens und Portugals

Slowenien und Portugal unterstützen die Reform des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) und erkennen an, dass die Einigung über die Rechtsvorschriften für Phase 4 (2021-2030) die Funktionsweise des EU-EHS erheblich stärkt.

Die wichtigsten Anpassungen des EU-EHS, die erforderlich sind, damit die EU ihr Ziel einer Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % bis 2030, wie im Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 vereinbart, erreichen kann, bestehen in der Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors sowie in Anpassungen in Bezug auf die Marktstabilitätsreserve und in kostenlosen Zuteilungen. Slowenien und Portugal begrüßen ferner die Einigung darüber, dass die Bestimmungen der neuen EHS-Richtlinie regelmäßig überprüft werden, so auch die Vorschriften über die Verlagerung von CO₂-Emissionen und der lineare Verringerungsfaktor, und dass die Kommission im Zusammenhang mit jeder Bestandsaufnahme im Rahmen des Übereinkommens von Paris beurteilen wird, ob zusätzliche Strategien und Maßnahmen erforderlich sind.

Ungeachtet der erwähnten positiven Elemente der Reform des EU-EHS geht die Trilog-Einigung in einigen Punkten im Zusammenhang mit dem Modernisierungsfonds über die Einigung über den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 hinaus. Slowenien und Portugal sind der Auffassung, dass die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Aufstockung des Modernisierungsfonds über die allgemeine Obergrenze von 2 % hinaus – wie vom Europäischen Rat im Oktober 2014 vereinbart – nicht damit zu rechtfertigen ist, dass es sich um ein Element der Solidarität handelt, da der Modernisierungsfonds nur Mitgliedstaaten mit einem BIP von weniger als 60 % des EU-Durchschnitts zugutekommt. Da auch andere Punkte des EU-EHS ausschließlich den genannten Mitgliedstaaten zugutekommen, läuft die an Auflagen geknüpfte Aufstockung dem Gleichgewicht der im Europäischen Rat erzielten Vereinbarung zuwider.

Da die genannte Schwelle willkürlich festgelegt worden ist und andere, weniger entwickelte Mitgliedstaaten wie Slowenien und Portugal mit einem deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegenden Pro-Kopf-BIP, die ebenfalls mit Problemen bei der Umgestaltung des Energiesektors konfrontiert sind, ausschließt, hoffen wir, dass diese Aufstockung nicht vorgenommen wird und dass bei jeder künftigen Reform des EU-EHS stattdessen das ursprünglich festgelegte Gleichgewicht in Bezug auf die im EU-EHS enthaltenen Solidaritätsmechanismen wiederhergestellt wird.

Darüber hinaus ging es bei der an Auflagen geknüpften Aufstockung im Rahmen des abschließenden Kompromisses auch darum, den Bedenken des Europäischen Parlaments hinsichtlich eines fairen Übergangs zu Gesellschaften mit geringem CO₂-Ausstoß Rechnung zu tragen. Wir möchten betonen, dass dieser Übergang die gesamte EU vor Probleme stellen wird. Daher sollte bei künftigen Überprüfungen der Rechtsvorschriften die Frage des fairen Übergangs in einem größeren Rahmen und nicht nur in Bezug auf die am wenigsten entwickelten EU-Mitgliedstaaten gesehen werden.

Erklärungen der Kommission

Linearer Kürzungsfaktor

Das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) ist das wichtigste Instrument der Union für die Verwirklichung des Klimaschutzziels der EU, die durchschnittliche Erderwärmung auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, das auch im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbart wurde. Im Einklang mit diesem Ziel und dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 sind die Überarbeitung des EU-EHS und die Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors von 1,74 % auf 2,2 % die ersten Schritte auf dem Weg zur Verwirklichung des EU-Ziels, die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 40 % zu senken. Die Kommission räumt ein, dass weitere, ehrgeizigere Bemühungen erforderlich sind, um das Ziel der EU für die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2050 im Einklang mit der Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, und aus ihrer Folgenabschätzung zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 geht hervor, dass für eine diesem Wert entsprechende Beschränkung bis 2050 eine weitere Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors erforderlich wäre. Die Kommission sagt zu, im Rahmen sämtlicher künftiger Überprüfungen dieser Richtlinie angesichts internationaler Entwicklungen, durch die strengere Strategien und Maßnahmen der EU erforderlich werden, eine Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors in Erwägung zu ziehen.

Emissionen im Seeverkehr

Die Kommission nimmt den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis. Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation dürfte im April 2018 einen Beschluss über die erste Strategie für die Senkung der von Schiffen verursachten Treibhausgasemissionen fassen. Die Kommission wird das Ergebnis rasch bewerten und ordnungsgemäß darüber Bericht erstatten, insbesondere im Hinblick auf die Ziele für die Senkung der Emissionen und die Liste der möglichen Maßnahmen für ihre Verwirklichung, wozu auch der Zeitplan für die Verabschiedung derartiger Maßnahmen zählt. Dabei wird sie prüfen, welche nächsten Schritte angemessen sind, um dafür zu sorgen, dass in diesem Bereich ein gerechter Beitrag geleistet wird, und im Rahmen dessen wird sie auch die vom Parlament vorgeschlagenen Maßnahmen prüfen. Im Zusammenhang mit neuen legislativen Maßnahmen zu den Treibhausgasemissionen im Seeverkehr wird die Kommission die vom Europäischen Parlament in diesem Bereich angenommenen Änderungsanträge ordnungsgemäß berücksichtigen.

Gerechter Übergang in Regionen, die in hohem Maße von Kohle und einer CO₂-intensiven Wirtschaft abhängig sind

Die Kommission betont erneut, dass sie sich für die Ausarbeitung einer gezielten Initiative einsetzt, durch die eine an die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Unterstützung für den gerechten Übergang in jenen Regionen der einzelnen Mitgliedstaaten gesorgt wird, die in hohem Maße von Kohle und einer CO₂-intensiven Wirtschaft abhängig sind.

Zu diesem Zweck wird sie mit den Interessenträgern in diesen Regionen zusammenarbeiten, um Leitlinien bereitzustellen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu entsprechenden Mitteln und Programmen sowie deren Nutzung, und den Austausch über bewährte Verfahren fördern, wozu auch Gespräche über industrielle Fahrpläne und den Schulungsbedarf zählen.

Abscheidung und Verwendung von CO₂

Die Kommission nimmt den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis, jene Emissionen von der Verpflichtung zur Abgabe im Rahmen des EU-EHS auszunehmen, die nachgewiesenermaßen abgeschieden und genutzt wurden, wodurch eine dauerhafte Bindung des CO₂ gewährleistet wird. Die Technologien in diesem Bereich sind derzeit noch nicht ausreichend ausgereift, sodass noch kein Beschluss über ihre künftige regulatorische Behandlung gefasst werden kann. Angesichts des technischen Potenzials von Technologien zur Abscheidung und Verwendung von CO₂ sagt die Kommission zu, ihre regulatorische Behandlung im Laufe des nächsten Handelszeitraums zu prüfen, um festzustellen, ob eine Änderung der regulatorischen Behandlung zum Zeitpunkt einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie angemessen ist. In dieser Hinsicht wird die Kommission das Potenzial derartiger Technologien angemessen prüfen, um zu einer wesentlichen Senkung der Emissionen beizutragen, ohne jedoch die Umweltwirksamkeit des EU-EHS zu beeinträchtigen.

Erklärung der Republik Kroatien

Die Republik Kroatien befürwortet die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien, da wir der Auffassung sind, dass der Vorschlag für die Klimapolitik der EU und für die erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens von Paris von entscheidender Bedeutung ist.

Die Republik Kroatien ist allerdings der Auffassung, dass die Richtlinie 2003/87/EG in ihrer gegenwärtigen Fassung und der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zu einer Ungleichbehandlung Kroatiens hinsichtlich der Gesamtmenge der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate führt, weshalb während der Verhandlungen angemessene Änderungen gefordert wurden.

Die Republik Kroatien hält es nach wie vor für erforderlich, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG zu ändern, da die bestehende Bestimmung die Berechnung des kroatischen Anteils der Versteigerungsrechte nicht abdeckt. Diese Bestimmung legt für die Mitgliedstaaten, die 2005 nicht am Gemeinschaftssystem teilgenommen haben, das für die Berechnung des Anteils heranzuziehende Jahr der geprüften Emissionen fest. Diesbezüglich hat die Republik Kroatien auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 28. Februar 2017 vorgeschlagen, in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG den Wortlaut *“im Rahmen des Gemeinschaftssystems“* zu streichen.

Wir erinnern daran, dass die Europäische Kommission im Jahr 2013 die Versteigerungsrechte der Republik Kroatien berechnet hat, ohne alle während der Verhandlungen über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union vereinbarten Parameter zu berücksichtigen. Zur Berechnung der Auktionsrechte der Republik Kroatien hat die Europäische Kommission die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen der Republik Kroatien im Rahmen des Handelssystems – wie für die Einbeziehung in die Gesamtmenge der EU-Emissionen festgelegt – herangezogen, anstatt wie in den Verhandlungen vereinbart die geprüften Emissionen des Jahres 2007. Es muss hervorgehoben werden, dass die Gesamtmenge für die Republik Kroatien geringer ist, was weniger Versteigerungsrechte für die Republik Kroatien bedeutet. Zudem ist anzumerken, dass – obgleich die Gesamtmenge für alle anderen Mitgliedstaaten geringer ist –, die Versteigerungsrechte aller anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage geprüfter Emissionen für 2005 bzw. für 2007 oder der durchschnittlichen Emissionen des Zeitraums 2005-2007 berechnet wurden, wobei der jeweils für sie vorteilhaftere Wert gewählt wurde.

Wir schlagen daher die oben dargelegte Änderung vor, um mögliche unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG auf die Republik Kroatien zu vermeiden und dementsprechend eine kohärente und einheitliche Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten einschließlich der Republik Kroatien sicherzustellen. Da die besagte Änderung nicht in den endgültigen Kompromisstext aufgenommen wurde, wird sich die Republik Kroatien bei der Annahme dieses Gesetzgebungsvorschlags der Stimme enthalten.